



Luftverkehrsabkommen mit Äthiopien, Angola, Gambia, der Tschechischen Republik, Israel, Ägypten sowie den Malediven

Aufgrund des Antrages des EVED vom 6. April 1993

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Der Aufnahme von Gesprächen zur Aushandlung von Luftverkehrsabkommen mit Äthiopien, Gambia und den Malediven sowie zur Änderung der bestehenden Luftverkehrsabkommen mit Angola, der Tschechoslowakei, Israel und Ägypten wird zugestimmt.
2. Als Mitglieder der schweizerischen Delegation werden bezeichnet:
 - a) Dr. Ernst Aebi Vizedirektor, Chef der Abteilung Luftverkehr und Internationale Beziehungen, Bundesamt für Zivilluftfahrt
Delegationschef
 - b) Dr. Otto Arregger Stv. Chef Internationale Beziehungen, Bundesamt für Zivilluftfahrt
alternierender Delegationschef
 - c) Ein weiterer Vertreter des Bundesamtes für Zivilluftfahrt
 - d) Ein Vertreter der Direktion für Völkerrecht, Departement für auswärtige Angelegenheiten bzw. der jeweiligen Botschaft der Schweiz
 - e) Ein Vertreter für Auswärtige Beziehungen, Swissair

Das EVED wird ermächtigt, die jeweiligen Delegationen "ad hoc" zusammenzustellen und, soweit erforderlich, durch weitere Mitglieder zu ergänzen.



- 2 -

3. Der Delegationschef oder sein Stellvertreter wird ermächtigt, die allenfalls zustandekommenden neuen bzw. geänderten Abkommen zu paraphieren oder unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen, vorausgesetzt, dass die Grundsätze der schweizerischen Luftverkehrspolitik, wie sie in ähnlichen von der Schweiz abgeschlossenen Abkommen enthalten sind, gewahrt bleiben.
4. Der provisorischen Anwendung der Luftverkehrsabkommen vom Zeitpunkt der Unterzeichnung an wird zugestimmt.
5. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine auf den Namen des jeweiligen Delegationschefs lautende Verhandlungs- und Paraphierungsvollmacht sowie eine Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmacht auszustellen.
6. Für die spätere Unterzeichnung des Abkommens stellt die Bundeskanzlei auf Anordnung des Departementes für auswärtige Angelegenheiten gegebenenfalls neue Unterzeichnungsvollmachten aus.

Für getreuen Protokollauszug:

Muhammad M. M. M.

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	10	-
		EDI		
	X	EJPD	5	-
		EMD		
	X	EFD	7	-
	X	EVD	5	-
X		EVED	5	-
		BK		
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-



EIDGENÖSSISCHES VERKEHRS- UND ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DEPARTEMENT FEDERAL DES TRANSPORTS, DES COMMUNICATIONS ET DE L'ENERGIE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DEI TRASPORTI, DELLE COMUNICAZIONI E DELLE ENERGIE
 DEPARTAMENT FEDERAL DA TRAFFIC ED ENERGIA

Bern, den 6. April 1993

An den Bundesrat

Luftverkehrsabkommen mit Aethiopien, Angola, Gambia, der Tschechischen Republik, Israel, Aegypten sowie den Malediven

Trotz weltweiter Bestrebungen, den internationalen Luftverkehr möglichst weitgehend vom staatlichen Einflussbereich zu befreien und unbeachtet der sich anbahnenden Entwicklung, dass sich nationale Luftverkehrsunternehmen zu regionalen oder globalen Betriebsgemeinschaften zusammenschliessen, um als vollintegrierte Luftverkehrssysteme ein optimal auf die Kundenbedürfnisse abgestimmtes Produkt anzubieten, werden die Luftverkehrsbeziehungen nach wie vor auf der Grundlage zwischenstaatlicher Luftverkehrsabkommen geregelt; ein wichtiger Bestandteil solcher staatsvertraglicher Abmachungen bildet dabei der Austausch von Verkehrsrechten. Auch wenn im Rahmen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) bisher viele mehrseitige Uebereinkommen abgeschlossen worden sind mit dem Zweck, einheitliche Grundsätze und Verfahren für die internationale Luftfahrt zu entwickeln sowie durch geeignete rechtliche und technische Instrumentarien den internationalen Luftverkehr zu fördern, war es bis heute trotz vielfältiger Bestrebungen nicht möglich, auch den verkehrsrechtlichen Bereich einem multilateralen Regime zu unterstellen. Abgesehen von der Vereinbarung vom 7. Dezember 1944 über den Transit internationaler Luftverkehrslinien (BS 13 649), welche das Recht zum Ueberflug und zur Vornahme gewerbsmässiger Landungen beinhaltet, räumen sich die Staaten, die an der Aufrechterhaltung und Förderung des internationalen Luftverkehrs interessiert sind, die notwendigen Rechte in bilateralen Verträgen ein.

Was die Abkommen im einzelnen betrifft, ist folgendes zu bemerken:

1. Bei den drei vorerwähnten afrikanischen Staaten geht es nur bei *Aethiopien* und *Gambia* um eine neue Vereinbarung. Während die Swissair bereits heute gestützt auf eine zeitlich beschränkte Betriebsbewilligung nach Banjul, der Hauptstadt von Gambia, fliegt, bildet Addis Abeba ein mittelfristiges Planungsziel des Unternehmens mit interessanten Entwicklungsmöglichkeiten. Mit *Angola* konnte bereits 1977 ein Abkommen paraphiert werden, das allerdings sehr protektionistisch ausgestaltet war und in der Folge von der Gegenpartei nie unterzeichnet wurde. Die Gegenseite signalisierte vor kurzem ihre Bereitschaft, einen neuen Vertrag auszuhandeln.
2. Die Umwälzungen im früheren Ostblock und die damit verbundene politische Neuorientierung haben unter anderem auch zur Teilung der ehemaligen Tschechoslowakei und zur Bildung der *Tschechischen Republik* und der Slowakei geführt. Der Bundesrat hat am 1. Januar 1993 die beiden Staaten anerkannt. Bei der "Provisorischen Vereinbarung über den Luftverkehr" vom 10.9.1947 mit der Tschechoslowakei (AS 1948 419) handelt es sich um einen Staatsvertrag mit territorialem Bezug. Man kann davon auszugehen, dass diese Vereinbarung bis zum Abschluss neuer Verträge für die Nachfolgestaaten weiterhin gilt. Da in diesem Bereich keine eindeutigen völkerrechtlichen Modell-Lösungen existieren, erscheint ein möglichst pragmatisches Vorgehen als angezeigt. Im vorliegenden Fall besteht dieses darin, dass in Kürze Luftverkehrsverhandlungen vorerst mit Tschechien aufgenommen werden. Dieser Wunsch wurde der Gegenseite bekanntgegeben, und die zuständigen Behörden haben sich mit der Durchführung entsprechender Gespräche einverstanden erklärt. Damit besteht Gewähr für die weitere Aufrechterhaltung des Linienverkehrs von und nach Prag.
3. Anlässlich von Verhandlungen mit *Aegypten* im Oktober 1992 äusserte die Gegenpartei den Wunsch nach einer Ueberprüfung der bestehenden bilateralen Vereinbarung vom 21.5.1961 (As 1962 948) sowie verschiedener Nebenvereinbarungen.

Die Schweizer Delegation unterstützte dieses Begehren grundsätzlich, weil auch ihrer Meinung nach die bestehende Abmachung nicht mehr den heutigen Anforderungen an ein modernes Rahmenabkommen entspricht. Gleichzeitig sollen nach schweizerischer Vorstellung die bestehenden Operationsmöglichkeiten der Swissair verbessert werden.

4. Auch mit *Israel* ist vorgesehen, das Luftverkehrsabkommen vom 19.11.1952 (AS 1955 951) zu revidieren und durch eine zeitgemässe, möglichst liberale Rahmenvereinbarung zu ersetzen. Die bestehende Regelung ist restriktiv, und die verkehrsrechtlichen Möglichkeiten der Swissair sollen wenn immer möglich eine wesentliche Verbesserung erfahren. Die israelischen Behörden wurden über die Absichten der Schweiz ins Bild gesetzt.
5. Schliesslich sind auch Verhandlungen mit den *Malediven* geplant. Nachdem ein entsprechendes Ersuchen der Gegenseite vor einiger Zeit von der Schweiz noch abschlägig beantwortet worden war, wurde auf ein Wiedererwägungsbegehren zu Beginn dieses Jahres nun eine grundsätzlich positive Antwort erteilt. Die Neubeurteilung beruht auf dem Umstand, dass sich die gegenwärtigen Beförderungsbedürfnisse erfreulich entwickelten und auch für die Zukunft mit einer weiteren Steigerung der Verkehrsnachfrage zu rechnen ist. Damit haben die geänderten Voraussetzungen zur Neuausrichtung der schweizerischen Interessenlage geführt.

Aus der Sicht der Schweiz ist der Abschluss der neuen bzw. die Aenderung der bestehenden Luftverkehrsabkommen mit all den vorgenannten Ländern von Wichtigkeit. Dies ist Voraussetzung dazu, damit bestehende Luftverkehrsverbindungen aufrechterhalten bleiben und neue Linien jederzeit aufgenommen werden können.

- 4 -

Das Departement für auswärtige Angelegenheiten (Direktion für Völkerrecht) stimmt dem Antrag zu. Die Bundeskanzlei hat sich mit einem "Sammelantrag" für die Einholung der bundesrätlichen Vollmachten einverstanden erklärt.

Wir beantragen Ihnen daher, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENÖSSISCHES VERKEHRS- UND
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Adolf Ogi

Mitbericht an:

- EDA
- EFD

Protokollauszug an:

- EVED (5)
- EDA
- EFD
- EFK
- FinDel

Luftverkehrsabkommen mit Äthiopien, Angola, Gambia, der Tschechischen Republik, Israel, Ägypten sowie den Malediven

Aufgrund des Antrages des EVED vom 6. April 1993

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Der Aufnahme von Gesprächen zur Aushandlung von Luftverkehrsabkommen mit Äthiopien, Gambia und den Malediven sowie zur Änderung der bestehenden Luftverkehrsabkommen mit Angola, der Tschechoslowakei, Israel und Ägypten wird zugestimmt.
2. Als Mitglieder der schweizerischen Delegation werden bezeichnet:
 - a) Dr. Ernst Aebi Vizedirektor, Chef der Abteilung Luftverkehr und Internationale Beziehungen, Bundesamt für Zivilluftfahrt
Delegationschef
 - b) Dr. Otto Arregger Stv. Chef Internationale Beziehungen, Bundesamt für Zivilluftfahrt
alternierender Delegationschef
 - c) Ein weiterer Vertreter des Bundesamtes für Zivilluftfahrt
 - d) Ein Vertreter der Direktion für Völkerrecht, Departement für auswärtige Angelegenheiten bzw. der jeweiligen Botschaft der Schweiz
 - e) Ein Vertreter für Auswärtige Beziehungen, Swissair

Das EVED wird ermächtigt, die jeweiligen Delegationen "ad hoc" zusammenzustellen und, soweit erforderlich, durch weitere Mitglieder zu ergänzen.

3. Der Delegationschef oder sein Stellvertreter wird ermächtigt, die allenfalls zustandekommenden neuen bzw. geänderten Abkommen zu paraphieren oder unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen, vorausgesetzt, dass die Grundsätze der schweizerischen Luftverkehrspolitik, wie sie in ähnlichen von der Schweiz abgeschlossenen Abkommen enthalten sind, gewahrt bleiben.
4. Der provisorischen Anwendung der Luftverkehrsabkommen vom Zeitpunkt der Unterzeichnung an wird zugestimmt.
5. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine auf den Namen des jeweiligen Delegationschefs lautende Verhandlungs- und Paraphierungsvollmacht sowie eine Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmacht auszustellen.
6. Für die spätere Unterzeichnung des Abkommens stellt die Bundeskanzlei auf Anordnung des Departementes für auswärtige Angelegenheiten gegebenenfalls neue Unterzeichnungsvollmachten aus.

Für getreuen Protokollauszug:



LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE

FAIT SAVOIR PAR LES PRÉSENTES

qu'il a désigné

Messieurs

Ernst A e b i , sous-directeur de l'Office fédéral de l'aviation civile,
chef de la Division du trafic aérien et des relations
internationales,
chef de la délégation,

Otto A r r e g g e r , sous-chef de ladite Division,

Heinz H i n t e r m e i s t e r , Relations internationales de Swissair,

en qualité de délégués de la Suisse aux négociations en vue de la conclusion
d'un Accord relatif aux transports aériens entre la Suisse et l'Etat
d'Israël, qui s'ouvriront à Jérusalem, le 30 août 1993, et qu'il a autorisé
le chef de la délégation, ou son suppléant, à signer, sous réserve de ratifi-
cation, un accord issu desdites négociations.

En foi de quoi, les présentes ont été signées par le Président et le
Chancelier de la Confédération suisse et munies du sceau du Conseil fédéral.

Berne, le 13 août 1993

AU NOM DU CONSEIL FEDERAL SUISSE

Le Président de la Confédération:

Le Chancelier de la Confédération:



LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE

FAIT SAVOIR PAR LES PRÉSENTES

qu'il a désigné

Messieurs

Ernst A e b i , sous-directeur de l'Office fédéral de l'aviation civile,
chef de la Division du trafic aérien et des relations
internationales,
chef de la délégation,

Otto A r r e g g e r , sous-chef de ladite Division,

Heinz H i n t e r m e i s t e r , Relations internationales de Swissair,

en qualité de délégués de la Suisse aux négociations en vue de la conclusion
d'un Accord relatif aux transports aériens entre la Suisse et l'Etat
d'Israël, qui s'ouvriront à Jérusalem, le 30 août 1993, et qu'il a autorisé
le chef de la délégation, ou son suppléant, à parapher un accord issu des-
dites négociations.

En foi de quoi, les présentes ont été signées par le Président et le
Chancelier de la Confédération suisse et munies du sceau du Conseil fédéral.

Berne, le 13 août 1993

AU NOM DU CONSEIL FEDERAL SUISSE

Le Président de la Confédération:

Le Chancelier de la Confédération: